

Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG  
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nach § 95e SGB V

Herrn Zahnarzt/Frau Zahnärztin \_\_\_\_\_  
wird bescheinigt, dass ausreichender Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 95e SGB V gegen die sich aus seiner/ihrer Berufsausübung als Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme beträgt € \_\_\_\_\_ \* für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherer  
(nicht Maklerbüro o. Ä.)

\* mindestens **drei Millionen Euro** für Vertragszahnärzte in Einzelpraxis; mindestens **fünf Millionen Euro** für Vertragszahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärzten